

**Zeitschrift:** Der Münsterausbau in Bern : Jahresbericht  
**Herausgeber:** Münsterbauverein  
**Band:** 31 (1920)

**Artikel:** Das Münstergeläute : historische Notizen  
**Autor:** Fluri, A.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-403235>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Das Münstergeläute.

Historische Notizen von *Ad. Fluri*.

Wie feierlich und schön das Münstergeläute ist, weiss jeder Stadtberner, sei es dass die vollen Tonwellen der Mittagsglocke sein Ohr treffen, sei es dass die Klänge der Sonntagsglocken sich hören lassen, sei es dass das Gesamtgeläute mit dem schweren, dumpfen Unterton der grossen Glocke ein hohes Fest ankündigt oder das neue Jahr begrüsst.

„Die Glocke gehört zur Kirche, wie die Stimme zum Menschen“, ist sinnig gesagt worden. „Seit wann ertönt diese Stimme und welches ist ihre Bedeutung?“ wird man fragen.

Man erwarte nicht von uns eine tiefgründige Untersuchung über den Ursprung und die Verwendung der Glocken. Dazu fehlt uns die nötige Ausrüstung, und übrigens ist seit dem Erscheinen des bahnbrechenden und grundlegenden Werkes von *Heinrich Otte* (Glockenkunde, 1. Aufl. 1852) die Literatur dieser Wissenschaft reichhaltig genug geworden, um demjenigen, der die Materie näher studieren will, Genuss und Gewinn zu verschaffen. Ausdrücklich sei noch betont, dass wir uns hier nicht mit den Glocken des Münsters im einzelnen befassen — eine jede hat ihre besondere Geschichte — sondern bloss von ihrer Verwendung sprechen werden, und zwar im beschränkten Sinne unserer Überschrift, ohne die akustische bzw. die musikalische Seite des Geläutes zu berühren.

Die Glocken — wir reden nicht von Klingeln und Schellen — hatten ursprünglich eine rein kirchliche Be-

stimmung. Ihr Schall war zunächst ein Zeichen (*signum ecclesiae*), das die Gläubigen zum Gebet aufforderte. Darauf deuten sowohl die uralte Gebetsformel „O rex gloriæ christe veni cum pace“, die wir als Inschrift auf den ältesten Glocken finden, als die Bezeichnung „*Betglocke*“, die sich selbst in protestantischen Gegenden bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

Die von der katholischen Kirche eingesetzten sieben täglichen Gebetsstunden (*Siebenzeit*) wurden durch Glockenklang angekündigt. Es sind nach unserer jetzigen Stundenzählung :

1. um 3 Uhr morgens die Matutin oder laudes;
2. um 6 Uhr „ die Prima;
3. um 9 Uhr „ die Tertia;
4. um 12 Uhr mittags die Sexta;
5. um 3 Uhr abends die Nona;
6. um 6 Uhr „ die Vespera;
7. vor dem Zubettgehen das Completorium.

Die verschiedenen Gebete, die alle Kleriker der höheren Weihen und die Religiösen beiderlei Geschlechts zu jenen Stunden zu sprechen bzw. zu lesen hatten, sind im Brevier (*livre d'heures, horæ canonicæ*) verzeichnet. Die Siebenzahl der kanonischen Stunden geht auf die Stelle im Psalm 119, Vers 164, zurück: „Ich lobe Dich des Tages siebenmal.“ Der mitternächtliche Beginn des Gebetes ist wohl mit dem 62. Vers desselben Psalmes im Zusammenhang: „Zu Mitternacht stehe ich auf zu danken für die Rechte deiner Gerechtigkeit.“

Wie es mit diesen „sieben Zeiten“ in unserm Münster zur Zeit der Teutsch-Herren aussah, erfahren wir aus Anshelms Chronik (I, 269). Nachdem er geschildert, wie eine löbliche Stadt Bern, Gott und ihrem Patronen S. Vinzenz zu Dank, Lob und Ehr und zur Erhaltung des

Gottesdienstes einen fürstlichen Bau mit aller Kostbarkeit an zugehörigen Zierden (altar, tafeln, kleidern, meßgewand, kelchen, monstranzen, belichtungen, gloggen, gloggenturm, kilchhof) auszuführen im Begriffe sei, es aber an dem Hauptstück des Gottesdiensts fehle, nämlich an der Priesterschaft, die ganz und gar untüchtig sei, führt er als Beispiel an, „wan in ir kostlichen kilchen die Tütschen brüeder den chor so Tütsch regierten, dass selten keiner so vil latin kond, dass die siben zit- und selgebet, gsang und ampt on ärgernuss und spot verbracht wurdid....; so warend ussert dem kor weltlich caplanen, die sich mit den Tütschen herren in kilchenämptern so ungleich hielten, das *sibnerlei sibenzit* in einer kilchen gfunten ward.“

Es ist bekannt, dass die Unzufriedenheit mit der Besorgung des Gottesdienstes zur Vertreibung der Teutsch-Herren und zur Errichtung eines Chorherrenstifts beigetragen hat. Dies erzählt der Chronist ebenfalls in drastischer Weise. Am 3. April 1485 zu Ostern liessen die Teutsch-Herren „früegmette lüten und sungend. Do kamen der nüwen Stift- und Loßner thumherren, verwart mit den gwapneten statweiblen, schlugend den Tütschen Herren die gsangbüecher zu, tribend si uss dem kor und hubend an uf nüws ein nüwe stiftische *mette* singen, und hernach die andren *zilen* volbringen“ (I, 273).

Nicht ohne Grund verlangte daher die Stadt Bern in ihrem Vertrag mit dem neu errichteten St. Vinzenzenstift zu allererst, „dass ein thumprobst und capitel unserer stift den gotsdienst mit *mette*, prim, tertz, sext, non, vesper und complet, und zuvoran der heiligen ämptern der mässen . . . wol und erlichen halten, versehen und also ordnen, daß die nit abstygen noch zu unordnung kommen.“ (4. März 1485.)

Die Ausdrücke *Metti*, *Vesper* und *Komplet* dienten zur Bezeichnung von Tageszeiten, wobei allerdings ein ziemlich grosser Spielraum möglich war. Die sog. anonyme Stadtchronik erzählt, S. 402: „Uff sant Stephanstag 1375 . . . zoch man us ze angender nacht, und kamend nach mitternacht gen Frowenbrunnen, in großer kelti und griffend si [die Engelschen] an um die *mettizit*, zwo stund vor tag.“ „Dis beschach,“ lesen wir im Jahrszeitbuch der St. Vinzenzen-Kirche, „anno Dom. 1375 . . . hora quinta post mediam noctem,“ also um 5 Uhr morgens. Ebenso unbestimmt ist die *Vesperzeit*. „Nach vesper zit als die glogge bald fünffe slachen solte, ging für uf.“ So beginnt Justingers Bericht über den grossen Stadtbrand von 1405, S. 195. Eine Ordnung der Stadtsatzung (ed. Welti, S. 176, Nr. 285) ist überschrieben: „Das nieman *vor vesper* in den stattbach nüt schütten soll“; im Text ist die Zeit folgendermassen bestimmt: „e die glogg nach mittem tag 3 schlecht“. Es sind demnach hier als *Vesperzeit* die Stunden nach 3 Uhr bezeichnet worden. Ähnlich verhält es sich mit der *Kompletzeit*, die schon um 6 Uhr anhub, wie wir folgender Stelle von Anshelms Chronik entnehmen: „Uf den 16. tag diß monats (März 1485) ze completzit, was ein vast schinbare große Finsternuß der sonnen“. In dieser Jahreszeit nämlich war die Sonne nach 6 Uhr bereits untergegangen.

Die Siebenzeiten sind vorzüglich die Gebetsstunden der *Ordensleute und Geistlichen*. Im 14. Jahrhundert forderte die Kirche das *gesamte Volk* auf, dreimal täglich den „englischen Gruss“ zu beten. Diesem Gebet, das gewöhnlich im Anschluss an das Vaterunser gesprochen wird, liegen die Worte Lukas I, 28 und 42, zu Grunde:

[Angelus Domini nunciavit Mariae:]

Ave [Maria] gratia plena. Dominus tecum. Benedicta tu in mulieribus.

Benedicta tu inter mulieris, et benedictus fructus ventris tui [Jesus Christus. Amen.]

Das zu diesem Gebet auffordernde Zeichen, das noch jetzt in allen katholischen Gegenden morgens, mittags und abends ertönt, ist das *Angelus- oder Ave Maria-Geläute*, uns Protestanten meist nur aus Milliets stimmungsvollem Bilde bekannt.

Wenn die Kirche den Laien zum Gebet aufforderte, so konnte es sich im Mittelalter nur um das Hersagen des Vaterunsers und des Ave Maria handeln. Der Wiederholung dieser Gebete in den von ihr bestimmten Zeiten verlieh sie nicht bloss Ablass, sondern auch weitgehende Kraft und Wirkung. So forderte Papst Calixt III., der mit unermüdlichem Eifer den Kampf gegen die das Abendland bedrohenden Türken betrieb, 1457 die Gläubigen auf, die Kämpfenden zu unterstützen durch das Abbeten des Ave Maria zur Mittagszeit. Die *Mittags-glocke*, die sie daran mahnen sollte, wurde daher vielerorts *Türkenglocke* genannt.

In Frankreich ordnete König Ludwig XI. die *Mittags-Ave Mariaglocke* zur Erflehung des allgemeinen Friedens an (1472). Der Chronist Anshelm erwähnt diese Verordnung „unser lieben frowen zu eren uf einem Knie dri Ave Maria zu beten, [um] friden zu erwerben“ und fügt bei, dass „die obern Tütschen zu verlegung der bösen schwüren und lästrung der heiligen marter Kristi und zu lob und er dem heiligen liden und sterben Kristi ir *mittag-glüt und gebet* angenommen und behalten“ (I, 150).

Bei der allgemeinen Verbreitung des Ave Maria- oder Angelus-Geläutes begreift man, dass zahlreiche Glocken

den Spruch: „Ave Maria, gratia plena &c.“ als Inschrift tragen.

Die kriegerischen sittenlockernden Zeiten der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, die lang andauernde Pestseuche und das Auftreten einer schweren Teuerung veranlassten viele Obrigkeiten ihre Untertanen zur Busse und zum Gebet aufzufordern. So erliessen Schultheiss und Rat der Stadt Bern am 27. Oktober 1485 für Stadt und Land folgende Verordnung, die wir etwas verkürzt in ihrem Wortlaut wiedergeben:

„So wir lanng zit durch die harten plag der pestilenntz mit abgang so vil treffenlicher personen, der wir zu volfürung des gemeinen nutzes wol notdurftig waren, gelitten haben . . . vnd diewyl wir das in keinen weg dann durch andechtig uffruffen und vlyssige bett an den barmhertigen behallter unsern Herrn Jesum Christum mit hertzenlicher betrachtung sines bittern lidens und sterbens wüssen abzewenden, so bevelchen wir üch mit ernstlicher meynung fürwethin dise nachgemellte ordnung . . . ußzerichten und andechtenlich zu hallten, namlich

das ir alle tag nach der meß, die dann allergemeinest ist und zu der das volck allermeyst kumpt, der priester, so bald der ab altar wil gan, zu erst nider knüwet und darzu alle die, so hinder solicher meß stand und ein yecklichs mit andechtigem hertzen, namlich die man mit zertanen armen in krützes wiß und die frowen mit ufgehepten hennden fünff Paternoster und 5 avemaria betten und *sol man zu solichem gebett ein gloggen lüten*, dadurch die so alldann nit in der kilchen weren, das hören und solich gebet volbringen mogen, damit got der allmechtig bewegt werd, sin zorn und rach abzelassen . . .

Und welches mensch sölicher unser ordnung mit frevel und geverd in der kilchen oder usserthab nit nachkem, das soll an gnad 1 & wachs der kilchen, dahin es gehört, vervallen sin . . .

(T. Missivenbuch D, 303.)

Das hier von den Männern geforderte Gebet mit „zertanen“ oder ausgebreiteten Armen ist das „Kreuzgebet“, das die alten Schweizer kniend vor der Schlacht zu verrichten pflegten, wobei ihre Haltung die Kreuzesform wiedergab. Die Landsknechte nannten es spottweise „Klafter-Bet“. Im Luzerner Schilling ist beim Aufmarsch zur Schlacht bei Nancy eine Darstellung von knienden Eidgenossen mit ausgebreiteten Armen. (Vgl. Frey's Kriegstaten der alten Eidgenossen, S. 300.)

Nach dem Zeugnis Anshelms blieb „dis wit und wolgerüempte gwonheit in aller Eidgnoschaft bis zu ernüwerung des heiligen evangeliums“.

Die Glocke, die zum Gebet mahnte, wurde *Betglocke* genannt. Die Glocke, die zur *Messe* läutete, und diejenige, die zum *Besuche der Predigt* aufforderte, erhielten ebenfalls einen ihrer Bestimmung entsprechenden Namen, den sie behielten, auch wenn sie zu einem andern Zweck verwendet wurden. So diente in Bern die *Messglocke* zum *Stundenschlagen*.

Da das regelmässige Geläute sich nach gewissen Stunden richtet, so ist es nicht unangebracht, wenn wir in diesem Zusammenhang uns fragen, wie es mit der Zeitmessung in der alten Leutkirche und nachmals im Münster bestellt war.

Gegenwärtig richtet sich das Geläute nach dem „Zeitglocken“; kaum hat dieser die Stunde fertig geschlagen, so ertönt vom Münster der erste Glocken-

schlag. Da der Turm, den wir jetzt seiner Uhr und seines Schlagwerks wegen, Zeitlockenturm nennen, vor dem grossen Brande von 1405 bloss ein Gefängnisturm war, so musste der Wächter auf dem Wendelstein der Leutkirche einen andern Zeitmesser haben. Aus den Stadtrechnungen der Jahre 1380 und 1381 erfahren wir, dass damals auf dem Wendelstein der Leutkirche ein „Zitglöggli“, also eine Uhr, deren Schlagwerk mit einer kleinen Glocke in Verbindung war, errichtet worden war. Tagwächter und Nachtwächter, die bis jetzt die Stunden bliesen, hatten nun die Stunden „an die meßgloggen nach dem zitgloggen zu slachenn“, nämlich, nachdem die „Zitglogge“ die Stunde an der kleinen Glocke automatisch geschlagen, die gleiche Anzahl von Schlägen auf der grössern und weithin vernehmbaren Messglocke zu wiederholen. Dieses Nachschlagen der Stunden — von 1405 an geschah es nach dem Zeitlockenturm — war fünf volle Jahrhunderte hindurch in Übung; es wurde erst 1893 beim Turmausbau, der eine Versetzung der Glocken erforderte, abgestellt.

Die Messglocke wurde, wie übrigens alle andern Glocken, auch bei Begräbnissen, als *Totenglocke*, geläutet. Aus einer Verordnung vom 30. August 1439, die den Sigristen und den Totengräbern den Lohn, den sie bei solchen Anlässen beanspruchen durften, bestimmt, erfahren wir zugleich die Zahl der Glocken und ihre Bezeichnungen. Der „Tarif“ war folgender:

<i>Läuten</i>	<i>Sigrist</i>	<i>Totengräber</i>
mit dem kleinen glögglin	1 Schilling	1 Schilling
mit der nongloggen	3 „	4 „
mit der meßgloggen	5 „	6 „
mit der alten großen gloggen	6 „	7 „
mit der grösten gloggen	8 „	7 „ und

1 gulden an den Münsterbau.

Daran war die ausdrückliche Bedingung geknüpft: „und sol man inen darzu nit me weder ze essen noch ze trinken geben“.

Für das Läuten der grossen Glocken erhielten die Sigristen und ihre Gehilfen jeweilen eine „Suppe“, d. i. eine Mahlzeit. Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts wurde diese abgeschafft; dafür bekamen die, „so bißhar an der suppen recht gehept,“ drei Batzen. (E. Welti, Das Stadtrecht von Bern, S. 145 u. 251).

Ein guter Trunk wurde den Sigristen verabreicht, wenn sie läuteten, um Gewitterschaden abzuwenden. „Denne den sigristen den win, als man denen git von dem wetter lüten 4  $\text{ss}$  3  $\text{ß}$ ,“ lesen wir in der Stadtrechnung der 2. Hälfte des Jahres 1436. Ähnliche Eintragungen kommen noch häufig vor.

In das Gebiet des *Wetterläutens* gehört auch das *Läuten gegen den Frost*, wofür wir u. a. einen Beleg im Ratsprotokoll vom 18. April 1517 haben: „Gedenk“, schrieb der Stadtschreiber Niklaus Schaller, „meister Heinrich Wölflin ein zedel zu schicken deß lutens gegen den reffen (= raffen).“ Dieses Läuten fand Ende April und Anfangs Mai statt.

Die Weisungen über den Gebrauch der Glocken wurden den Sigristen übermittelt, deren Funktionen in dem Eide, den sie bei ihrem Amtsantritt zu leisten hatten, aufgezählt sind. Die aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammende älteste Formel des Eides lautet:

„Swerent die sigristen zu dem ersten der kilchen getrűwlichen ze warten, zu der kilchenbücheren getrűwlichen ze sähen, die bücher zu beschließen, so die offen ligent, der kilchen ding, es sye gezierd oder anders fromklichen zusammenhalten, meßachel und der glich ding suberlichen und schon ze han und zusammen ze legen, kelch und ander ding getrűwlichen ze behalten, wachs gütlichen zesammen [und uff das selb trouff wachs ernstlichen zu

sehen und das zu hannden der kilchen zu behalten und in der kilchen trog und gehalt zu legen und das wiewasser nit vom dach sunder von brunnen zu nemmen]\* und die kilchen getrűwlichen und zu rechter zit und ouch daz glogghus ze beschließen und uff ze tund, zu den gloggen nieman ze lassen, sunder zu denen getrűwlichen ze sáhen, daz si nit schaden empfachen noch mißhandlet, noch veruntrűwet werden. Denn, waz si notdurftig für ze bringende bedunkt sin, solichs ye einem schultheißen fürbringen und wenn es notdurftig sye, es bedunke si oder ander lüt über das wetter, es sye tag oder nacht, ze lüten, unverdroßlichen und fürbasser alles das getrűwlichen ze tund mit fürdrung der statt nutz und ere und schaden ze wenden in allem dem, so dem ampt zu gehöret und si bedunkt und ir eide wiset ze tunde sin. Alls ane geverd.

(Alt Polizey-Eid und Spruch im Stadtarchiv, Fol. 162.)

Dieser Eid, mit Zusätzen von der Hand des Stadtschreibers Thűring Fricker, steht auch in dem 1481 angelegten Eidbuch Nr. 1, Fol. 18. Zu dessen Kopie im Eidbuch Nr. II, Fol. 51, schrieb nach Einführung der Reformation der Stadtschreiber Peter Cyro: „Soll geändert werden. Ich hab gewalt, einen ze stellen.“

In der zweiten Hálfte des 15. Jahrhunderts finden wir nebst den Sigristen noch einen besondern „Glockenrichter“, dessen Aufgabe war, „zu den gloggen in der lűtkilchen getrűwlichen ze lügen und besunder zu denen ziten, so si vast gebrucht werden, es si mit wetterlütens oder uff hochzittagen, und ob er daran etwas gebrástens fund, den an einen schultheißen oder rat oder großweibel zu bringen und solichen schaden oder gebrásten zu dem getrűwesten zu versehen und so er sus darzu berűfft wurd, tag und nacht willig und geflissen zu sind, damit die glocken mit irn tágeln und geschirren in guten eren bewaret und gehalten mogen werden.“

(Eidbuch Nr. I, Fol. 23.)

---

\* Das Eingeklammerte nachtráglicher Zusatz von der Hand Diebold Schillings.

Wir erfahren hier, bei welchen Anlässen die Glocken am meisten in Anspruch genommen wurden, nämlich beim Wetterläuten und beim Läuten zu Hochzeits- d. h. hohen Festtagen. Wir können diese Anlässe nicht aufzählen. Dass in vorreformatorischer Zeit viel geläutet wurde, entnehmen wir u. a. einer Aussage unseres Chronisten Conrad Justinger. Da, wo er vom Bau des neuen Rathauses erzählt, führt er als einen der Gründe an, die den Rat bewogen, das in der Nähe der Leutkirche stehende Rathaus zu verlassen: „das getöne von den gloggen!“

\* \* \*

Das regelmässig Tag um Tag zur gleichen Stunde sich wiederholende *kirchliche Geläute* wurde für gewisse Beschäftigungen und Verrichtungen des bürgerlichen Alltagslebens zeitbestimmend. So kam es, dass nach der Einführung der Reformation *das* Geläute erhalten blieb, das für die Tageseinteilung wichtig geworden war, wie man, ebenfalls „zur merckung der zyt,“ einige Heiligen-Tage beibehalten hatte. Es entstand das sogen. *bürgerliche Geläute*.

Erst am 29. Oktober 1529 fasste der Rat hierüber einen Beschluss. Er lautet: „Das Ave Maria morgens und abends ze lüten abgestellt, die 11 ouch, das übrig z'tag und 3 lüten, ouch fürgloggen blibt.“

(R. M. 223/161.)

Es blieben also: 1. das „z'tag“-Läuten, später Frühgeläute geheissen, 2. das [Ave Maria-]Mittaggeläute, 3. das Vespergeläute, unser 3 Uhr-Läuten, 4. das Feuerzeitläuten (franz. couvre-feu), die Retraite.

Übereinstimmend mit diesem Beschluss ist derjenige des Rates von Thun, vom 18. Mai 1531, „fürohin lüten

zue lassen wie in Bern: am morgen um 4 Uhr, mittags und Vesper und um das Fürzyt nur mit einer Glocke und die andern stille stehen zu lassen.“ (Lohner, Die reformierten Kirchen Berns, S. 323.)

Es scheint, die 11 Uhr-Glocke vermisst worden zu sein; denn sie wurde später wieder eingeführt.

Ein Ratsbeschluss vom 15. September 1587 ermöglicht uns, die Zeit des bürgerlichen Geläutes genauer anzugeben: „Zedel an cantzel, das man etliche tag der folgenden wuchen die *zwölffe gloggen* lüthen werde

um die *vier morgens*,

um die *einlife*,

umb die *dry*

und umb die *ächte abends*. Derhalben sich niemand entsetzen sölle.“ (R. M. 414/137.)

Es ist bezeichnend, dass jetzt noch die Glocke, die, mit Ausnahme des Mittagsläutens, ausschliesslich zum bürgerlichen Geläute gebraucht wird, *Betglocke* heisst. Ob sie sich, als sie 1587 durch die neu gegossene Mittagsglocke zeitweilig ersetzt wurde, einer Reparatur unterziehen musste, wissen wir nicht und ist hier ohne Belang, da wir, wie bereits hervorgehoben, keine Geschichte der Münsterglocken schreiben.

*Das Frühgeläute.* Unsere Vorfahren waren Früh- aufsteher; das beweist u. a. das Morgengeläute, das sich je nach der Jahreszeit zu folgenden Stunden hören liess:

Vom 22. Februar bis zum 24. April	um 4 Uhr,
„ 25. April	„ „ 23. August „ 3 „
„ 24. August	„ „ 31. Oktober „ 4 „
„ 1. November	„ „ 21. Februar „ 5 „

(S. Blätter f. bern. Gesch. IX, 283.)

Unsere Zeit hat das Frühgeläute abgeschafft. Seit dem Ausbau des Münsterturms im Jahr 1893 ertönt es

nicht mehr. Die Versetzung der Betglocke, die neben der Wohnung des Wächters hing, in eine untere Glockenstube, machten es dem Wächter unmöglich, innerhalb der alle 7 Minuten zu besorgenden Kontrolluhr noch 54 Stufen hinunterzusteigen, die Glocke zu läuten und wieder an seinen Posten auf dem Wendelstein zu gelangen. So wurde das Frühgeläute, das bei den veränderten Verhältnissen keinen praktischen Zweck mehr hatte, abgestellt. (Gef. Mitteilungen des Herrn Albr. Reinhard, gew. Hochwächters, von 1886 bis 1909.)

*Das Abendgeläute.* Für die Handhabung der Polizei, d. h. der Ordnung und Sicherheit war das Abendgeläute allerorts von grösster Bedeutung, vor allem in bezug auf die Feuerpolizei. Es bedeutete, dass jedermann Feuer und Licht zu löschen hatte, daher die Bezeichnung *couvre-feu* (= Decke das Feuer zu!) und *curfew* in Frankreich und in England. Es wurde und wird auch noch *Retraite* genannt in Anlehnung an das Zeichen, auf welches hin die Soldaten sich in ihre Kasernen oder Quartiere zurückziehen sollen.

Das „Policey-Reglement zur Ruhe und Sicherheit der Statt Bern bey Tag und Nacht“, von 1748, sagt in seinem II. Abschnitt: „Nach geendetem Geläute der *Retraite*, sollen sich keine fremde, unbekante Personen . . . ohne Liecht auf den Gassen betreten lassen.“ Aus der „Instruction für die Stadt-Harschierer“ erfahren wir die nähere Zeitangabe: „§ 6. Wenn es die *Retraite* wird geläutet haben, nämlich im Sommer um 9 Uhr und im Winter um 8 Uhren, sollen sie sich alle Abend samtlich auf dem Haupt Posten einfinden.“

Das Abendgeläute erhielt sich unverändert bis zum Jahr 1913. Da es für die Orgelkonzerte im Münster störend wirkte, wurde es durch folgende Verfügung der

städtischen Polizeidirektion vom 14. Juni 1913 um eine ganze Stunde früher angesetzt: „Das Abendgeläute im Münsterturm findet in Zukunft vom 1. Oktober bis Ende März um 7 Uhr, vom 1. April bis Ende September um 8 Uhr statt.“

Das 11 Uhr-, Mittag- und 3 Uhr-Läuten haben im Laufe der Jahrhunderte keine wesentliche Veränderung erfahren. Betglocke und Mittagsglocke werden zur betreffenden Stunde in Schwung gesetzt und erhalten je weilen in 50 Zügen ihre 100 Pulse oder Schläge.

Seit den durch das Kirchengesetz vom 18. Januar 1874 notwendig gewordenen Ausscheidungen zwischen der Einwohnergemeinde und den Kirchgemeinden der Stadt Bern ist das bürgerliche Geläute der städtischen Polizei unterstellt.

Der Ausscheidungsvertrag vom 1. August 1875 enthält folgende Bestimmungen, die sich auf die Glocken beziehen:

„Den drei Kirchgemeinden kommen eigenthümlich folgende Geräthschaften zu:

a) sämtliche Glocken in den obgenannten vier Kirchen nebst Zubehörden.

Der Einwohnergemeinde dagegen verbleiben:

b) alle zum Wachtdienst auf dem Münsterthurm gehörenden Geräthschaften, sowie die Lärmsignale mit Ausnahme der zwei kleinen außerhalb des Thurmes angebrachten Feuerglocken (Carillons), welche letztere zu diesem Zweck ferner benutzt werden dürfen, jedoch Eigenthum der Kirchgemeinden verbleiben.

#### **Bestimmungen über das Kirchengeläute.**

Für das Geläute an den Kirchen gelten folgende Grundsätze:

1. Das Geläute zu *kirchlichen* Zwecken wird von den Kirchgemeindebehörden angeordnet und bezahlt; das Geläute zu bürgerlichen Zwecken dagegen von den Behörden der Einwohnergemeinde. Wird das bürgerliche Geläute von Angestellten der Kirche besorgt, so vergütet die Einwohnergemeinde das Betreffnis

der Kirchenkasse nach dem jeweiligen Maßstabe, nach welchem das Geläute am Münster bezahlt wird.

2. Als *ordentliches bürgerliches Geläute* wird betrachtet:

- a) Heiliggeistkirche: das Geläute um 12 Uhr;
- b) Französische Kirche: (kein Geläute zu bürgerlichen Zwecken);
- c) Münsterkirche: das Morgen-, Mittags- (12 Uhr) und Abendgeläute;
- d) Nydeckkirche: das Geläute um 12 Uhr.

Alles übrige regelmäßig stattfindende Geläute wird als zu kirchlichen Zwecken dienend angenommen.

3. Den Einwohnergemeindebehörden bleibt die Befugniß vorbehalten, bei besonderen feierlichen Anlässen, wie z. B. beim Jahreswechsel, Beerdigungen hervorragender Personen etc. ein außerordentliches Geläute an einzelnen oder allen Kirchen gegen Übernahme der daherigen Kosten anzuordnen, unter Anzeige an den Kirchgemeinderathspräsidenten der betreffenden Kirche. Bei Bränden und anderen Unglücksfällen können sämtliche Glocken als Allarmzeichen benutzt werden.“

Kehren wir zurück zum *kirchlichen* Geläute zur Zeit der Reformation. „Die predicanten sollen hinfür um die sechse predigen“, beschloss der Rat am 27. Februar 1528, drei Wochen nach dem Erlass des grossen Reformationsmandates. Es bezieht sich dieser Beschluss auf die Wochenpredigten, die noch am Ende des 18. Jahrhunderts alle Tage stattfanden und denen in Zwischenräumen von einer halben Stunde zwei „Zeichen“ vorausgingen. „Sollen die predicanten am werchtag umb die 7 uss predigt han“, heisst es im Ratsprotokoll vom 16. Januar 1531. Der Predigt am Sonntag gingen, wie jetzt noch, drei Zeichen voraus. Ein Ratsbeschluss vom 4 Januar 1551 ordnete, „das man das erst zeichen zur predig im münster hinfür um die 7. stund, das ander zu halben 8, das dritt, wenn es achte slaht, lütten sölle, und nit früer.“ Dieser Predigt ging eine andere voran, die von 6 bis 7 in der Predigerkirche gehalten wurde.

Es folgte ihr eine dritte, von der es am 14. Februar 1541 heisst: „Die predig am sonntag nach ymbis sol, wenn es 11 schlecht, angan und wären untz 12.“ Näheres über die Predigtordnungen zur Zeit der Reformation findet sich in dem inhaltsreichen, leider auch von Theologen viel zu wenig gelesenen Buche von Th. de Quervain: „Kirchliche und soziale Zustände in Bern unmittelbar nach der Einführung der Reformation“, S. 33 ff.

Zu den Sonntagspredigten und den nur in der Hauptstadt täglich gehaltenen Frühpredigten, kamen noch *Nachmittagspredigten und -gebete* hinzu. Das Reformationsmandat vom 7. Februar 1528 schreibt in seinem 13. Artikel vor: „Wir wellen ouch, das all und yetlich pfarrer in unsern landen und gebieten, an statt der mässen all wuchen durch das ganz jar, alle sonntag, montag, mitwuch und frytag das gotswort verkünden, by verlierung irer pfründen.“ Zur Zeit der grossen Feldarbeiten hatten die Kirchgenossen indessen das Recht, „den pfarrer heyssen stillzestan“. Der „Berner-Synodus“ von 1532 nimmt in seinem 41. Kapitel (Das man alle predigtag halten sol) Bezug auf das Reformationsmandat und ermahnt, „das sich yeder, so vil ymmer müglichen bearbeiten solle, dass er gedachte predigtag halten möge, ob schon nit meer dann eins oder zwey menschen zuhörten, wie sich der Herr nit beschwert mit dem eynigen Samaritischen wyblin, by dem brunnen zureden, was soll beschweren ein diener Christi, von sym herren im zu eeren zereden, ouch mit geringsten personen uff erdrich.“

Die Kirchgenossen scheinen von ihrem Recht ergiebig Gebrauch gemacht und es auch auf die Winterzeit ausgedehnt zu haben. Am 20. Januar 1561 beschloss der Rat: „Das man hinfür in der wuchen namlich an der

mittwuchen und frytag umb die dry nach mittag ein predig thun und halten sölle. Soll in statt und land gschryben werden uff der mitwuchen ouch zepredigen.“ Die Mittwochnachmittagspredigt wurde in der Stadt bis zum 1. November 1857 gehalten! Die Freitagsnachmittagspredigt hielt sich noch länger, ebenso das tägliche Nachmittagsgebet, dessen Ursprung ebenfalls ins 16. Jahrhundert zurückgeht und dessen Formular folgenden Titel trägt. „Ein allgemein christlich Gebätt zu Gott, darin deß Lands Sünden sampt wolverdienten Straffen abgebetet; allerley geistliche und lybliche Gaaben begehrt werden, und für empfangene Gutthaten hertzlich gedancket wird. So zu Bern in der großen Kirchen täglich gehalten wird.“ In Verbindung mit dem Gebet wurden dann Taufhandlungen vollzogen.

Wir sehen, dass das hirschliche Geläute vornehmlich, wenn nicht ausschliesslich *Predigtgeläute* ist. Es besteht aus einem oder zwei gewöhnlich mit einer einzigen Glocke gegebenen „Zeichen“ und dem „Ein- oder Zusammenläuten“, wozu die Mehrzahl, wenn nicht die Gesamtheit der Glocken in Schwingung gebracht wurde. Jetzt sind die Zeichen nur kurz: 100 Schläge; das Einläuten dauert eine Viertelstunde, d. h. es hört auf, wenn der Pfarrer in die Kirche tritt. In dessen Gewalt steht es also, es mehr oder weniger zu verlängern oder zu kürzen. Am 7. Februar 1593 wurde der Münsterpfarrer Samuel Schneuwli ermahnt, „wann das predigen an im ist, sölle er das andere zeichen länger lüthen lassen, damit das volch sich versamlen und mit verläsung deß text nit zeylen (zu eilen) biß sich das volch gsetzt.“ (R. M. 423/85.)

Wie lange das Einläuten währte, erfahren wir aus folgendem Ratsbeschluss: „1627 Februar 7. Zedel an

die hrn geistlichen. Es habind ir gnaden angesehen, daß uff das künfftig das glüt an werchtagen (usgenommen am zinstag und sambstag, da es ein *viertel einer stund* wären soll) *ein halbe stund*, wie zuglych den abendgebäthen wehren sölle. Werdind sy sich demselben nach zu halten wüssen. (R. M. 53/62).

Die spätern Verfügungen des Rats betreffend das Geläute richten sich indessen gegen das zu lange Läuten, „das sowohl dem kirchturn als den glocken schade“! (R. M. 141/449.)

An meine hochehrende Herren die geistlichen

Es ist meinen gnedigen Herren gutmütig angebracht und zu sinn gelegt worden, wie daß durch das lange zusammen lüthen der kirchturn erschüeret und nachvolglich nach und nach geschwechet werde. Dahero jr gnaden an üch meine hochehrende Herren zesinnen gutfunden, das zusammenlüthen etwan zerverkürtzen, den eintrit also ze befürderen, daß vor der stundt und eh es schlacht, der eingang gemacht und das gebett verrichtet sye, dardurch dann die suchende verkürtzung des zusammen lüthens wirt erhalten werden mögen.

Actum den 15. Julii 1661.

Cantzley Bern.

(Ehem. Konventsarchiv J, 76.)

Zedel an Cantzel

Verkürtzung des langen leütens.

Es habend meine gnedige Herren, das bißhar gewohnte lange leüten zur den morgen predigen und dem gemeinen gebät nach mittag uß gueten darzue bewegenden ursachen und betrachtungen, beides die gloggen, wie ouch das geboüw des turns betreffend, umb etwas zeverkürtzen guet befunden, und hiemit angesehen und bevolchen, daß zue den morgenpredigen an werchtagen anstat bißhariger halben stundt hinfüro nur anderthalbe viertel stundt, biß es schlacht: zum gemeinen gebät aber, nach mittag umb drey uhren anzefachen, nur ein viertel stund lang gelütet, an sontagen auch das letste zeichen zur predig in der großen kirchen also umb etwas auch abgekürtzt werden sölle, daß es, ehe es achte schlacht,

aufhöre und also mit derselben stundt die predig ihren anfang nehmen könne. Da auch der großen gloggen, wan sie zu gewohnten heiligen zeiten gebraucht wirt, des langen leütens halb auch nur um etwas mehrers soll und wirt verschont werden.

Das wolten nun ir gnaden, wie hiemit beschicht, öffentlich verkünden laßen, damit meniglich seinen täglichen kilchgang solchen geenderten leüten nach anzustellen und darzue sich zerüsten wüße.

Actum 27 Martij 1666.

(Polizeibuch 7/322.)

Das halbstündige Einläuten wurde erst am 7. Juli 1752 durch Ratsbeschluss auf eine Viertelstunde reduziert. (R. M. 219/220.)

Wir sahen, dass in vorreformatorischer Zeit *das Läuten* zum Amte des Sigristen gehörte, was übrigens noch jetzt der Fall ist nicht bloss auf dem Lande, sondern in allen Kirchen der Stadt mit Ausnahme des Münsters, wo es den Hochwächter übertragen ist. Das war noch nicht so, als der Stadtschreiber Peter Cyro (s. oben S. 11) den neuen Sigristen-Eyd aufstellte, dessen Anfang lautet: „Schweren die sigristen zu dem ersten, der kilchen getrűwlichen ze warten, und die zu gewonlicher zyt uff und zu zethund, die zeichen des lütens, ouch zu der predig nach nűw gemachter ordnung, wie das ein zyt har gebrucht ist, morgens, zu mittentag und abents, ze thund und daran nit sűmig ze sin . . .“ (Abgedruckt, Th. de Quervain a. a. O., S. 206.)

Der Wächter auf dem Wendelstein war zuerst bloss Stundenschläger: „Die wächter, so uff dem wändelstein wachent, söllent uff die zytgloggen gut acht haben und iede stund insonders schlachen und nachdem sy geschlagen hand, angents in dem umgang und umbkreis nach ieder halben stund, harum gan, gut sorg und acht haben, ob die stat (darvor Got sin well) für oder ander Kummer und not angienge. (Eyd und Ordnung der Wächter, 1562.)

Aus ältern Instruktionen, die im Münsterarchiv aufbewahrt sind und deren Einsichtnahme wir der Freundlichkeit des Herrn Kirchmeier Ochsenbein verdanken, entnehmen wir die Stellen, die sich auf den *Läuter* und *Stundenschläger* beziehen.

*(Instruktion für den Wächter auf dem Wendelstein, vom 23. Januar 1809.)*

Der Tagwächter auf dem Wendelstein ist der gewöhnliche Stundenschläger, so bald die Stund auf dem Zeitglockenthurm geschlagen hat, so soll er solche also bald auf der Glocke nachschlagen. Er ist auch der ordentliche Läuter der Drey- oder Bettglocke und der Hugosglocke und steht als solcher unter der Oberaufsicht des Herrn Kirchmeyers.

*(Instruktion für die Hochwächter [= Nachtwächter], vom 23. Januar 1809.)*

Alle Abende sollen sich die Nachtwächter, ehe sie auf ihre Pösten gehen, auf der Polizey Wache sich einfinden und ihre Namen in das daselbst liegende und eigens dazu bestimmte Wachtbuch eintragen.

Die Wache auf allen Thürmen (den Wendelstein ausgenommen) theilen sie so unter sich, daß der eine vor Mitte der Nacht bis 12 Uhr und der andere nach Mitte der Nacht von 12 Uhr an wachet.

Die Dauer der Nachtwache ist festgesetzt wie folgt:

Die Nachtwächter sollen sich auf dem Posten befinden:

des Abends:

vom 23. April bis 24. Augstmonat um 9 Uhr und

vom 24. Augstmonat hinweg bis wieder zum 23. April um 8 Uhr,

und sollen auf selbigem verbleiben bis

morgens:

vom 22. Hornung bis 23. April um 5 Uhr,  
vom 23. April bis 1. Weinmonat um 4 Uhr,  
vom 1. Weinmonat bis 1. Wintermonat um 5 Uhr und  
vom 1. November bis 22. Hornung um 6 Uhr.

*(Instruktion für den Tagwächter auf dem Münsterthurm, vom 17. November 1834.)*

Der Tagwächter ist der Chef der 6 Hochwächter.

Der Tagwächter kann durch die Tit. Polizei-Commission zu einem der 6 Nachtwächter ernannt werden und die dafür ausgesetzte Besoldung genießen.

Der Tagwächter besorgt laut der ihm vom Kirchmeier gegebenen Instruktion das Läuten alle Tage mit 50 Zügen an der sogenannten Betglocke um 11 Uhr.

Ueber Tag vom Abzug der Hochwächter bis zu ihrer Ankunft des Abends auf dem Thurm soll der Tagwächter die Stunden, sobald der Zeitglockenthurm die Stunde angegeben hat, alsobald auf der Glocke nachschlagen.

*(Instruktion für den Geläutaufseher, vom 1. Mai 1859.)*

Als Glockenaufseher soll er im Münsterthurm alle zwei und in den andern Kirchtürmen alle vier Wochen einmal die Glockenstühle, die Glocken, die Glockenkallen und die Glockenspielung, die Glock- und Seilriemen, die Glockenseile ihrer ganzen Länge nach usw. genau untersuchen . . .

Er soll sämtliche Glocken im Münsterthurm auf seine eigenen Kosten in Oel und Fett genugsam unterhalten, dafür sorgen, dass in allen Kirchen die Glockenmaschine geschont, das Läuten erleichtert und den Läutern deswegen zu keinen Klagen Anlass gegeben werde.

(Regulativ für das Läuterpersonal im Münsterthurme.)

Der Geläutaufseher im Münsterthurm ist der vom Kirchmeier ernannte Oberbeamte über das Geläutwesen in den Thürmen der vier Stadtkirchen und führt die spezielle Aufsicht über das Läuterpersonal im Münsterthurm . . .

Die Bedienung der neun Glocken wird durch 22 Mann besorgt . . .

Die Angestellten haben sich jeweilen spätestens 10 Minuten vor Beginn des Geläutes im Thurm einzufinden und dasselbe mit Umsicht und Pünktlichkeit zu besorgen . . .

Der von der Finanzkommission der Einwohnergemeinde hiesiger Stadt unterm 12. Oktober 1864 aufgestellte Tarif für das Läuterpersonal im Münsterthurme bestimmte folgende Löhnungen:

	per Jahr
1. <i>Grosse Glocke.</i>	
Der erste Läuter, der sich mit dem Fassen des Kallens befasst . . . . .	Fr. 9. 80
Jeder der übrigen sieben Läuter . . . . .	„ 8. 20
2. <i>Armsünderglocke.</i>	
Jeder der zwei Läuter . . . . .	„ 3. 40
3. <i>Die zwei Feuerglocken.</i>	
Jeder der zwei Läuter . . . . .	„ 3. —
4. <i>Mittagglocke.</i>	
Jeder der vier Läuter . . . . .	„ 111. —
5. <i>Grössere Predigtglocke.</i>	
Jeder der drei Läuter . . . . .	„ 75. 60
6. <i>Kleinere Predigtglocke.</i>	
Ein Mann . . . . .	„ 71. —
7. <i>Betglocke.</i>	
Ein Mann . . . . .	„ 206. 80
8. <i>Hugo-Glocke.</i>	
Ein Mann . . . . .	„ 76. 20

Wir fügen noch diesen Auszügen bei, dass der Nachwächterdienst auf dem Münsterturme seit dem 1. Februar 1914 aufgehoben ist.

\* . \* \*

Wie im Jahr 1673 ein ordnungsliebender Helfer nach seiner Wahl die zahlreichen und verschiedenartigsten Funktionen, zu denen ein Geistlicher der Hauptstadt verpflichtet war, in ein „Rituale ecclesiae bernensis“ zusammenfasste, so machte sich ein fürsorglicher Kirchmeier Anno 1857 eine Übersicht alles dessen, was er bei seinem Amtsantritt über die Glocken des Münsters und ihr Geläute vorfand. Eine kalligraphische Kopie dieser wertvollen Zusammenstellung verwahrt das Münsterarchiv; sie wurde entdeckt, als diese Arbeit beinahe fertig war und uns durch Herrn Kirchmeier Ochsenbein gütigst zur Verfügung gestellt. Sie ändert an unserer Darstellung nichts, gibt ihr aber einen willkommenen ergänzenden und zusammenfassenden Abschluss.

## **Die Glocken und das Geläute in der Münsterkirche in Bern.**

### **I. Notiz.**

Am 11. Merz 1421 wurde der erste Stein zum Gebäude gelegt, das aber erst 1501, folglich 80 Jahre später, beendet wurde. Der Gottesdienst aber wurde schon 50 Jahre vor Beendigung des Baues gefeiert.

Der Kirchthurm ist 191 Fuß hoch; 251 Tritte führen bis zur obersten Gallerie.

### **II. Glocken.**

Im Thurm sind neun Glocken auf drei Terrassen.

#### *Unterste Terrasse.*

1. Die *große Predigtglocke*, ehemals auch *Räth- und*

*Bürgerglocke* genannt, wird von 3 Mann mit 3 Seil gezogen und geläutet:

Jeden Sonntag zur Vormittags- und Nachmittagspredigt  
Maria Verkündigung und Hoher Donnerstag zur Vormittags-  
predigt;

Charfreitag zur Vormittag- und Nachmittagpredigt;

Jeden ersten H. Sonnabend zur Abendpredigt und zu allen  
Frühpredigten.

2. Die *große Glocke* wird von 8 Mann mit 8 Seilen geläutet:

Jeden zweiten H. Sonnabend zur Abendpredigt;

Jeden zweiten H. Sonntag zur Vormittagspredigt;

Je am Vorabend und der 9 Uhr Predigt des Bettags;

Je am Sylvester um 3 Uhr;

Je am Neujahr zur 9 Uhr Predigt.

3. Die *Armensünderglocke* wird von 2 Mann mit 2 Seil geläutet:

Jeden zweiten H. Sonntag zur Vormittagspredigt zum Zu-  
sammenläuten

Und auf Befehl zu den Exekutionen.

*Mittlere Terrasse.*

4. *Mittag- oder XII-Glocke.* Wird von 4 Mann mit 4 Seil geläutet:

Jeden Wochentag um 12 Uhr;

Jeden Sonntag, Maria Verkündigung und Charfreitag um  
8 Uhr 1 Zeichen, um halb 9 Uhr idem und zum Zu-  
sammenläuten;

Jeden zweiten H. Sonnabend zum Zusammenläuten der  
Abendpredigt.

5. *Kleinere Predigtglocke.* Wird von 1 Mann mit 1 Seil geläutet:

Jeden Sonntag, Maria Verkündigung und Charfreitag des  
Morgens zum Zusammenläuten

Jeden Freitag zur Predigt  $1\frac{1}{2}$  3 Uhr ein Zeichen und zum  
Zusammenläuten

Jeden Sonntag nach Ostern bis und mit dem Vorbereitungs-  
sonntage vor St. Verena  $\frac{1}{4}$  vor 1 Uhr zur Kinderlehre  
im Münster Chor; ist solche im Schulhause, je am Sams-  
tag um halb zehn Uhr ein Zeichen und  $\frac{1}{4}$  vor zehn Uhr  
zum Zusammenläuten.

*Oberste Terrasse (Wendelstein).*

6. Die *Betglocke* wird von 1 Mann mit 1 Seil geläutet:

*Morgengeläute:*

Vom 22. Februar	bis 22. April	um 4 Uhr.
„ 23. April	„ 23. August	„ 3 „
„ 24. August	„ 31. Oktober	„ 4 „
„ 1. November	„ 21. Februar	„ 5 „

*Abendgeläute:*

Vom 23. April bis 23. August um 9 Uhr.  
„ 24. August „ 22. April „ 8 „  
Jeden Werktag des Morgens um 11 Uhr.  
Jeden Montag, Dienstag, Donnerstag und Samstag um 3 Uhr  
zum Gebet.  
Jeden Sonntag zur Vor- und Nachmittagspredigt und um  
2 Uhr zum Gebet.  
Jeden H. Sonntag zur Frühpredigt  $\frac{1}{4}$  vor 6 Uhr.

7. Die *Hugoglocke* wird von 1 Mann mit 1 Seil geläutet:

Jeden Sonntag zur Morgenpredigt  $\frac{1}{4}$  vor 9 Uhr, zur Nach-  
mittagpredigt von  $\frac{1}{4}$  vor 3 Uhr.  
Jeden ersten H. Sonnabend zur Abendpredigt  $\frac{1}{4}$  vor 3 Uhr.  
Zu jeder Frühpredigt  $\frac{1}{4}$  vor 6 Uhr.

8. und 9. Die *zwei Feuerglocken*. Jede wird von 1 Mann  
mit 1 Seil geläutet:

Jeden zweiten H. Sonntag  $\frac{1}{4}$  vor 9 Uhr zum Zusammen-  
läuten und jedesmal, wenn in der Stadt ein Brand ent-  
steht.

**III. Geläute.**

**A. Wochentage.**

*Montag.* Gebet und Taufe: von 3 bis  $3\frac{1}{4}$  Uhr mit der  
Betglocke.

*Dienstag.* Desgleichen.

*Mittwoch.* Seit dem 1. November 1857 weder Predigt, noch Gebet, noch Taufe.

Die bis zu diesem Zeitpunkte von 3 bis 4 Uhr stattgefundene Predigt hat der Münsterkirchenvorstand in seiner Sitzung vom 11. Oktober 1857 aufgehoben, aus Grunde des schwachen Predigtbesuches und weil der Regierungsrath mit Schreiben vom 1. August 1857 auf das unterm 12. Oktober 1856 erfolgte Ableben des zweiten Pfarrers am Münster Herrn Samuel Bay die fünfte Stelle eines Geistlichen am Münster auf den 27. September 1857 eingehen liess.

*Donnerstag.* Gebet und Taufe wie Montag.

*Freitag.* Predigt.

Um halb drei Uhr ein Zeichen; von  $\frac{3}{4}$  bis 3 Uhr Zusammenläuten mit der kleinen Predigtglocke. Mit Ausnahme des Charfreitags ist an einem Freitag vor einem Communionstage nicht Predigt, wegen der Vorbereitungs predigt am Sonnabend um 3 Uhr.

*Sonnabend.* Gebet und Taufe wie Montag.

An obigen Wochentagen findet das Gebet statt, selbst wenn keine Taufe ist, insofern drei Personen anwesend sind, obwohl auch bei'r Anwesenheit von nur einer Person. Dieß gilt auch von der Freitagspredigt.

An den H. Sonnabenden ist anstatt Gebet und Taufe, um 3 Uhr Vorbereitungs predigt.

#### Mittagsgeläute.

An den 6 Wochentagen bei welchen die Copulationen stattfinden, mit 50 Zügen, macht 100 Schläge

um 11 Uhr mit der Betglocke;

um 12 Uhr mit der XII Glocke.

#### Ausnahmen.

Maria Verkündigung kein XI, sondern nur XII Geläute. Charfreitag weder XI noch XII Geläute als Communionstag. Auffahrt weder XI noch XII Geläute als Festtag.

Weihnachten weder XI noch XII Geläute als Communionstag.

Neujahr, wenn solches auf einen Wochentag fällt, kein XI, sondern nur XII Geläute.

### B. Gewöhnliche Sonntage.

Vormittagspredigt.

8 Uhr erstes Zeichen mit der XII Glocke.

8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr zweites Zeichen, idem.

<sup>3</sup>/<sub>4</sub> 9 Uhr Zusammenläuten mit 5 Glocken, als Hugoglocke, Betglocke, kleinere und grössere Predigtglocke und XII Glocke.

Kinderlehre im Chor.

Von Ostern bis und mit dem Vorbereitungssonntage vor St. Verena.

<sup>3</sup>/<sub>4</sub> bis 1 Uhr Zusammenläuten mit der kleinen Predigtglocke.

Gebet und Taufe.

2 bis <sup>1</sup>/<sub>4</sub> nach 2 Uhr. Zusammenläuten mit der Betglocke.

Nachmittagspredigt.

Kein Zeichen. <sup>3</sup>/<sub>4</sub> bis 3 Uhr Zusammenläuten mit 3 Glocken: Hugoglocke, Betglocke und grössere Predigtglocke.

### C. Festtage.

*Maria Verkündigung.*

Vormittagspredigt.

8 Uhr erstes Zeichen;

8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr zweites Zeichen;

<sup>3</sup>/<sub>4</sub> bis 9 Uhr Zusammenläuten.

Alles wie Sonntag Vormittags, sei es Sonn- oder Wochentag.

Nachmittag.

Mittwoch und Freitag weder Gebet, noch Taufe, noch Predigt.

An den übrigen Wochentagen Gebet und Taufe wie gewohnt.

Kein XI sondern XII Geläute, weil nachmittags gearbeitet werden darf.

Sonntags wie an einem gewöhnlichen Sonntage.

OSTERFEST.

*Erster H. Sonnabend.* Vormittag: Nichts.

Nachmittag:

Statt Gebet und Taufe um 3 Uhr Vorbereitungs predigt.

$\frac{1}{2}$  3 Uhr Zeichen mit der grössern Predigtglocke.

$\frac{3}{4}$  3 Uhr Zusammenläuten mit 3 Glocken, wie Sonntag nachmittags.

*Palmsonntag.*

Frühpredigt und Communion.  $5\frac{1}{2}$  Uhr erstes Zeichen nur mit der grössern Predigerglocke. Zusammenläuten von  $\frac{3}{4}$  bis 6 Uhr mit drei Glocken, wie Sonntag nachmittags.

Vormittagspredigt und Communion. 8 Uhr erstes Zeichen mit der XII Glocke, insofern die Frühcommunion beendet ist.

$8\frac{1}{2}$  Uhr zweites Zeichen in jedem Falle mit der XII Glocke.

$\frac{3}{4}$  bis 9 Uhr Zusammenläuten mit 5 Glocken, als der XII Glocke, der grössern und kleinern Predigtglocke, Bet- und Hugoglocke.

Gebet und Taufe von 2 bis  $2\frac{1}{4}$  Uhr mit der Betglocke.

Nachmittagspredigt. Kein Zeichen. Zusammenläuten von  $\frac{3}{4}$  bis 3 Uhr wie an einem gewöhnlichen Sonntag Nachmittag.

*Charwoche.*

Montag. Vormittagspredigt  $\frac{1}{2}$  8 Uhr Zeichen mit der kleinern Predigtglocke.

$\frac{3}{4}$  bis 8 Uhr Zusammenläuten idem.

Nachmittags. Gebet und Taufe wie gewöhnlich am Montag.

Dienstag. Vormittagspredigt. Wie Montag Vormittag.

Nachmittags. Gebet und Taufe wie gewöhnlich am Dienstag.

Mittwoch. Vormittagspredigt. Wie Montag Vormittag.  
Bis 1857 war solche wegen der nun auf 1. November 1857 aufgehobenen Mittwochnachmittagspredigt um 3 Uhr. Anno 1858 zum erstenmal um 8 Uhr.

*Hoher Donnerstag.*

Vormittagspredigt.  $\frac{1}{2}$  8 Uhr Zeichen mit der grössern Predigtglocke.

$\frac{3}{4}$  bis 8 Uhr Zusammenläuten mit 3 Glocken wie Sonntag Nachmittags.

Es wird XI und XII geläutet.

Nachmittag. Gebet und Taufe wie gewöhnlich am Montag.  
Um 11 Uhr und 4 Uhr Admission mit Orgelspiel und Gesang, gewöhnlich im Chor.

*Charfreitag.*

Vormittagspredigt und Communion. 8 Uhr erstes Zeichen.

$\frac{1}{2}$  9 Uhr zweites Zeichen.

$\frac{3}{4}$  bis 9 Uhr Zusammenläuten. Alles wie an einem gewöhnlichen Sonntag Vormittag.

Kein XI und XII Geläute wegen Communion und Nachmittagspredigt.

Nachmittag. Statt Gebet und Taufe um 3 Uhr Predigt.

$\frac{1}{2}$  3 Uhr Zeichen mit der grössern Predigtglocke.

$\frac{3}{4}$  bis 3 Uhr Zusammenläuten mit 3 Glocken, wie Sonntag Vormittag

*Zweiter H. Sonnabend.*

Vormittag. Nichts.

Nachmittag. Statt Gebet und Taufe. Vorbereitungspredigt.

$\frac{1}{2}$  3 Uhr Zeichen mit der grossen Glocke.  $\frac{3}{4}$  bis

3 Uhr Zusammenläuten mit der grossen und der XII. Glocke.

*Ostern.*

Frühpredigt und Communion. 5 Uhr kein Zeichen.

$\frac{1}{2}$  6 Uhr erstes Zeichen mit der grössern Predigtglocke.

$\frac{3}{4}$  bis 6 Uhr Zusammenläuten mit 3 Glocken wie Sonntag Nachmittag.

Vormittagspredigt und Communion. 8 Uhr erstes Zeichen mit der grossen Glocke, wenn die Frühcommunion beendet ist, sonst nicht.

$\frac{1}{2}$  9 Uhr in jedem Falle zweites Zeichen mit der grossen XII Glocke.

$\frac{3}{4}$  bis 9 Uhr Zusammenläuten mit allen 9 Glocken.

Gebet und Taufe. 2 bis  $2\frac{1}{4}$  Uhr mit der Betglocke.

Nachmittagspredigt. Kein Zeichen.

Von  $\frac{3}{4}$  bis 3 Uhr. Zusammenläuten wie an einem gewöhnlichen Sonntag Nachmittag.

*Pfingstfest.*

*Auffahrt.*

Vormittag 8 Uhr erstes Zeichen mit der XII Glocke.

$\frac{1}{2}$  9 Uhr zweites Zeichen mit idem.

$\frac{3}{4}$  9 Uhr Zusammenläuten mit der XII Glocke, grössere und kleinere Predigtglocke, Bet- und Hugoglocke.

Als Festtag wird weder XI noch XII geläutet.

Nachmittag. Gebet, Taufe und Predigt wie an einem gewöhnlichen Sonntag Nachmittag. Ist keine Taufe, so wird um halb drei Uhr das erste Zeichen gegeben.

I. H. Sonnabend	} Alles wie Ostern.
I. H. Sonntag	
II. H. Sonnabend	
Pfingsten	

St. Verena Communionfest. Idem.

*Betttag.*

Sonnabend.

Weder Gebet noch Taufe noch Predigt.

Geläute von 3 bis  $\frac{1}{4}$  nach 3 Uhr mit der grossen und der XII Glocke.

Sonntag.

Frühpredigt. 5 Uhr kein Zeichen.

$\frac{1}{2}$  6 Uhr Zeichen.

$\frac{3}{4}$  bis 6 Uhr Zusammenläuten. Alles wie für andere Frühpredigten.

Vormittagspredigt. 8 Uhr erstes Zeichen mit der grossen Glocke.

$\frac{1}{2}$  9 Uhr zweites Zeichen mit der grossen und der XII Glocke.

$\frac{3}{4}$  bis 9 Uhr Zusammenläuten mit allen 9 Glocken.

Einuhrpredigt  $\frac{1}{2}$  1 Uhr Zeichen mit der größern Predigtglocke.

$\frac{3}{4}$  bis 1 Uhr Zusammenläuten wie an einer gewöhnlichen Sonntagnachmittagpredigt.

Dreihuhrpredigt  $\frac{1}{2}$  3 Uhr kein Zeichen.

$\frac{3}{4}$  bis 3 Uhr Zusammenläuten wie oben zur Einuhrpredigt.

Gebet und Taufe. Nichts.

*Weihnachtsfest.*

Alles wie zum Pfingstfeste.

*Sylvester.*

Fällt er auf einen Sonntag:

Vormittagspredigt. Geläute wie zu einer gewöhnlichen Sonntagsvormittagspredigt.

Nachmittag. Gebet und Taufe wie an einem gewöhnlichen Sonntage.

Predigt. Kein Zeichen.

$\frac{3}{4}$  bis 3 Uhr Zusammenläuten mit der großen und der XII Glocke.

Fällt er auf einen Wochentag:

So ist weder Gebet noch Taufe.

Predigt. Kein Zeichen.

3 bis  $\frac{1}{4}$  nach 3 Zusammenläuten mit der großen und der XII Glocke.

#### *Neujahr.*

Vormittagspredigt. 8 Uhr Erstes Zeichen mit der großen Glocke. Sei es Sonntag oder Wochentag.

$\frac{1}{2}$  9 Uhr Zweites Zeichen mit der großen und der XII Glocke.

$\frac{3}{4}$  bis 9 Uhr Zusammenläuten mit allen 9 Glocken.

Nachmittag: Fällt solches auf einen Sonntag: wie an einem gewöhnlichen Sonntag Nachmittag.

Fällt auf einen Wochentag: so ist Mittwoch und Freitag weder Gebet, noch Taufe, noch Predigt.

An den übrigen Wochentagen wie gewohnt Gebet und Taufe.

#### **Bezirkssynode.**

An dem ersten Mittwoch nach Pfingsten im Chor morgens 8 Uhr.

$\frac{1}{2}$  8 Uhr Zeichen mit der grossen Predigtglocke.

$\frac{3}{4}$ —8 Uhr Zusammenläuten mit der größern Predigtglocke, Betglocke und Hugoglocke.

Nachmittags. Nichts. Auch kein Geläute.

#### **Kantonssynode.**

Am fünften Dienstag nach Pfingsten im Chor.

$\frac{1}{2}$  8 Uhr Zeichen.

$\frac{3}{4}$  bis 8 Uhr Zusammenläuten wie an einem gewöhnlichen Sonntag Vormittag.

Nachmittag. Gebet und Taufe wie an einem andern Dienstage.

**Ausserordentliche Feierlichkeiten.**

Das Geläute zu denselben wird extra bezahlt.

**Hochgerichts-Geläute.**

Mit der Armensünderglocke.

Auf Befehl und Bezahlung des Regierungsstatthalteramts.

**Polizeigeläute.**

*a) Geläute.*

Alle Tage mittelst 50 Zügen macht 100 Schläge mit der Betglocke.

Morgens: Vom 1. November bis 23. Februar um 5 Uhr.

Vom 23. Februar bis 23. April um 4 Uhr.

Vom 23. April bis 23. August um 3 Uhr.

Vom 23. August bis 1. November um 4 Uhr.

Abends: Vom 23. April bis 23. August um 9 Uhr.

Vom 23. August bis 23. April um 8 Uhr.

Mittagsgeläute um 11 und um 12 Uhr erscheint als Kirchengeläute hievor unter denjenigen der Wochentage.

*b) Stundenschlagen über Tag.*

Vom Abzug der Nachtwächter bis zu ihrer Ankunft des Abends auf dem Thurm soll der Oberwächter die Stunden, wenn der Zeitglockenthurm dieselben angegeben hat, sogleich auf der Betglocke nachschlagen.

*c) Feuerzeichen bei Brandausbrüchen.*

Dieselben geschehen durch Läuten und Hornblasen nach Instruktion des Tit. Gemeinderathes für den Oberwächter des Münsterthurmes vom 4. Februar 1856.

*Schluss.*

Das Geläute am Münster beruht auf altem Herkommen, es fand sich aber keine Zusammenstellung darüber vor, daher hat der Unterzeichnete nach seinem Amtsantritte eine solche abgefasst und auf 1. December 1857 erneuert.

**Der Kirchmeyer.**

*Veränderung.*

Der Grosse Rat hat laut Gesetz vom 31. November (sic) 1859 den Charfreitag zu einem kirchlichen Festtage erhoben und der Kirchensynode die einheitliche Ordnung der religiösen Feier übertragen.

Dagegen hat er den Festtag der Maria Verkündigung aufgehoben.

Anno 1860 fiel jedoch Maria Verkündigung auf einen Sonntag und die H. Communion ward am Charfreitag wie früher blos im Münster mit der 9 Uhr Predigt vereinigt, da die Synode über die Communion noch nichts beschlossen hat.

Bern, Ostersonnabend den 7. April 1860.

Der Kirchmeyer.